

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 1. Juli 2022 i. V. m. der Änderung vom 31. März 2023 (Studienmodell 2011)

– Lesefassung –

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), diese Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Technische Fakultät bietet den Studiengang Molekulare Biotechnologie mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 3 HG NRW) nach Absatz 2.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle fünf nachfolgenden fachlichen Anforderungen (a. – e.) durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 9 der 16 Punkte (a. – k.) erzielt werden:

- a. Kenntnisse und Fähigkeiten in Grundlagen der Biotechnologie entsprechend der Anforderungen in Modul 39-MBT3P einschließlich der notwendigen Voraussetzungen (Module 39-MBT1T, 39-MBT1P, 39-MBT2T, 39-MBT2P, 39-MBT3T) im Umfang von insgesamt 50 ECTS oder einem entsprechenden Gesamtworkload: 0-1 Punkte
- b. Kenntnisse und Fähigkeiten in Grundlagen der Mathematik für Biologen entsprechend der Anforderungen in Modul 24-M-Bio einschließlich des Umfangs von 5 ECTS oder einem entsprechenden Gesamtworkload: 0-1 Punkte
- c. Kenntnisse und Fähigkeiten in der Allgemeinen Chemie entsprechend der Anforderungen der Module 21-M4 und 21-M5 einschließlich des Gesamtumfangs von 10 ECTS oder einem entsprechenden Gesamtworkload: 0-1 Punkte
- d. Kenntnisse und Fähigkeiten in Grundlagen der Biologie entsprechend der Anforderungen in Modul 20-BM1 einschließlich des Umfangs von 10 ECTS oder einem entsprechenden Gesamtworkload: 0-1 Punkte.
- e. Weitere Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) im Umfang von 25 ECTS oder einem entsprechenden Gesamtworkload: 0-1 Punkte.
- f. (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,0 – 1,5: 8 Punkte
- g. (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6 – 2,0: 6 Punkte
- h. (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,1 – 2,5: 4 Punkte
- i. (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,6 – 3,0: 2 Punkte
- j. (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 3,1 – 4,0: 0 Punkte
- k. Experimentelle Inhalte in Molekularer Biotechnologie in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote (1 Punkt, Gewichtungsfaktor 3)

Aufgrund der Schwerpunkte des Masterstudiengangs werden die erreichten Punktzahlen für die Experimentellen Inhalte in Molekularer Biotechnologie (k.) gewichtet. Der erzielte Punktwert für die fachlichen Anforderungen werden mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor multipliziert, das Ergebnis wird bei der Ermittlung des Gesamtpunktwertes berücksichtigt.

Folgende Punkte werden vergeben:

0 Punkte: die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) liegen nicht vor.

1 Punkt: die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)

- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
 - Workload
 - Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
 - Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien
- (3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:
- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
 - b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen
- Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- Darüber hinaus sind im Bewerbungsportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen. Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein. Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Bewerber*innen innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 2 erreichten Punktzahl. Bei Rangleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Wahlpflicht Molekulare Biotechnologie

Es sind Module im Gesamtumfang von 50 LP zu studieren. Im Umfang von 40 LP sind jeweils passende Kombinationen aus einem Theorie- und einem Praktikumsmodul zu wählen, die jeweils durch identische Nummerierung gekennzeichnet sind. Darüber hinaus sind zwei noch nicht absolvierte Theorie-Module zu studieren.

| Kürzel | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP | Notwendige Voraussetzungen |
|--------------|---|----------------------------------|----|----------------------------|
| 39-M-MBT2T | Spezialisierung Aufarbeitung biotechnologischer Produkte/Proteinreinigung Theorie | 1. o. 3. | 5 | |
| 39-M-MBT2P_b | Spezialisierung Proteinreinigung Praktikum | 1. o. 2. o. 3. | 5 | 39-M-MBT2T |
| 39-M-MBT2P_a | Spezialisierung Aufarbeitung biotechnologischer Produkte Praktikum | 1. o. 2. o. 3. | 5 | 39-M-MBT2T |
| 39-M-MBT3T | Spezialisierung Biokatalyse Theorie | 1. o. 3. | 5 | |
| 39-M-MBT3P | Spezialisierung Biokatalyse Praktikum | 1. o. 2. o. 3. | 5 | 39-M-MBT3T |
| 39-M-MBT4T | Spezialisierung Fermentationstechnik Theorie | 2. | 5 | |
| 39-M-MBT4P | Spezialisierung Fermentationstechnik Praktikum | 1. o. 3. | 5 | 39-M-MBT4T |
| 39-M-MBT5T | Spezialisierung Glykobiotechnologie Theorie | 2. | 5 | |
| 39-M-MBT5P | Spezialisierung Glykobiotechnologie Praktikum | 2. | 5 | 39-M-MBT5T |
| 39-M-MBT7T | Molekulare Medizin Theorie | 2. | 5 | |
| 39-M-MBT7P | Molekulare Medizin Praktikum | 2. | 5 | |
| 39-M-MBT6T | Spezialisierung Industrielle Biotechnologie Theorie | 2. | 5 | |
| 39-M-MBT9T | Spezialisierung Prozessmesstechnik, Analytik und spezielle Messmethoden Theorie | 1. o. 3. | 5 | |
| 39-M-MBT9P_b | Spezialisierung Proteomanalyse tierischer Zelllinien | 1. o. 3. | 5 | 39-M-MBT9T |
| 39-M-MBT9P_a | Spezialisierung Prozessmesstechnik und Analytik Praktikum | 1. o. 3. | 5 | 39-M-MBT9T |
| 39-M-MBT10T | Zelluläre Signalverschaltung und biophysikalische Methoden | 2. | 5 | |
| 39-M-MBT10P | Praktikum Zelluläre Signalverschaltung und biophysikalische Methoden | 2. | 5 | |
| 39-M-MBT11T | Spezialisierung Zellkulturtechnik Theorie | 1. o. 3. | 5 | |
| 39-M-MBT11P | Spezialisierung Zellkulturtechnik Praktikum | 1. o. 2. o. 3. | 5 | 39-M-MBT11T |
| 39-M-MBT14T | Grundlagen und Anwendungen der Synthetischen Biologie | 1. o. 3. | 5 | |
| 39-M-MBT14P | Synthetische Biologie im Labor | 1. o. 3. | 5 | 39-M-MBT14T |
| 39-M-MBT15T | Bioreaktoren und Anlagendesign Theorie | 2. | 5 | |
| 39-M-MBT15P | Bioreaktoren und Anlagendesign Praktikum | 2. | 5 | |
| 39-M-MBT16T | Validierung biotechnologischer Prozesse Theorie | 1. o. 3. | 5 | |
| 39-M-MBT16P | Validierung biotechnologischer Prozesse Praktikum | 1. o. 3. | 5 | |
| 39-M-MBT17T | Formulierungstechnologie Theorie | 1. o. 3. | 5 | |
| 39-M-MBT17P | Formulierungstechnologie Praktikum | 1. o. 3. | 5 | |
| 39-M-MBT18T | Microscale Bioengineering Theorie | 1. o. 3. | 5 | |
| 39-M-MBT18P | Microscale Bioengineering Praktikum | 1. o. 2. o. 3. | 5 | 39-M-MBT18T |

| | | | | |
|----------------------|---|----------------|-----------|--|
| 39-M-MBT19T | Spezialisierung Grundlagen des Brauwesens Theorie | 2. | 5 | |
| 39-M-MBT19P | Spezialisierung Grundlagen des Brauwesens Praxis | 1. o. 2. o. 3. | 5 | |
| 39-M-MBT20 | Aktuelle Themen der Biotechnologie | 1. o. 2. o. 3. | 5 | |
| Zwischensumme | | | 50 | |

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Pflichtbereich

| Kürzel | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP | Notwendige Voraussetzungen |
|---|--|----------------------------------|------------|----------------------------|
| 39-M-MBT12_a | Wahlpflicht 1 Molekulare Biotechnologie Master | 1. o. 2. o. 3. | 10 | |
| 39-M-MBT13_a | Wahlpflicht 2 Molekulare Biotechnologie Master | 1. o. 2. o. 3. | 10 | |
| 39-M-MBT-PJ | Projekt | 3. | 10 | |
| 39-M-MBT-MSc_a | Masterarbeit | 4. | 30 | 39-M-MBT-PJ |
| Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 10 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden. | | | 10 | |
| Gesamtsumme | | | 120 | |

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtafel

| Kürzel | Titel | LP | Notwendige Voraussetzungen | Anzahl Studienleistungen | Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen | Gewichtung Modulteilprüfungen | Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen |
|--------------|--|----|----------------------------|--------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|--|
| 39-M-MBT10P | Praktikum Zelluläre Signalverschaltung und biophysikalische Methoden | 5 | | | | | 1 |
| 39-M-MBT10T | Zelluläre Signalverschaltung und biophysikalische Methoden | 5 | | 1 | 1 | | |
| 39-M-MBT11P | Spezialisierung Zellkulturtechnik Praktikum | 5 | 39-M-MBT11T | | | | 1 |
| 39-M-MBT11T | Spezialisierung Zellkulturtechnik Theorie | 5 | | 1 | 1 | | |
| 39-M-MBT12_a | Wahlpflicht 1 Molekulare Biotechnologie Master | 10 | | | 1 | | |
| 39-M-MBT13_a | Wahlpflicht 2 Molekulare Biotechnologie Master | 10 | | | 1 | | |
| 39-M-MBT14P | Synthetische Biologie im Labor | 5 | 39-M-MBT14T | | | | 1 |
| 39-M-MBT14T | Grundlagen und Anwendungen der Synthetischen Biologie | 5 | | 1 | 1 | | |
| 39-M-MBT15P | Bioreaktoren und Anlagendesign Praktikum | 5 | | | | | 1 |
| 39-M-MBT15T | Bioreaktoren und Anlagendesign Theorie | 5 | | 1 | 1 | | |
| 39-M-MBT16P | Validierung biotechnologischer Prozesse Praktikum | 5 | | | | | 1 |
| 39-M-MBT16T | Validierung biotechnologischer Prozesse Theorie | 5 | | 1 | 1 | | |

| | | | | | | | |
|----------------|---|----|-------------|---|---|--|---|
| 39-M-MBT17P | Formulierungstechnologie Praktikum | 5 | | | | | 1 |
| 39-M-MBT17T | Formulierungstechnologie Theorie | 5 | | 1 | 1 | | |
| 39-M-MBT18P | Microscale Bioengineering Praktikum | 5 | 39-M-MBT18T | | | | 1 |
| 39-M-MBT18T | Microscale Bioengineering Theorie | 5 | | 1 | 1 | | |
| 39-M-MBT19P | Spezialisierung Grundlagen des Brauwesens Praxis | 5 | | | | | 1 |
| 39-M-MBT19T | Spezialisierung Grundlagen des Brauwesens Theorie | 5 | | | 1 | | |
| 39-M-MBT20 | Aktuelle Themen der Biotechnologie | 5 | | | 1 | | |
| 39-M-MBT2P_a | Spezialisierung Aufarbeitung biotechnologischer Produkte Praktikum | 5 | 39-M-MBT2T | | | | 1 |
| 39-M-MBT2P_b | Spezialisierung Proteinreinigung Praktikum | 5 | 39-M-MBT2T | | | | 1 |
| 39-M-MBT2T | Spezialisierung Aufarbeitung biotechnologischer Produkte/Proteinreinigung Theorie | 5 | | 1 | 1 | | 0 |
| 39-M-MBT3P | Spezialisierung Biokatalyse Praktikum | 5 | 39-M-MBT3T | | | | 1 |
| 39-M-MBT3T | Spezialisierung Biokatalyse Theorie | 5 | | 1 | 1 | | |
| 39-M-MBT4P | Spezialisierung Fermentationstechnik Praktikum | 5 | 39-M-MBT4T | | | | 1 |
| 39-M-MBT4T | Spezialisierung Fermentationstechnik Theorie | 5 | | 1 | 1 | | |
| 39-M-MBT5P | Spezialisierung Glykobiotechnologie Praktikum | 5 | 39-M-MBT5T | | | | 1 |
| 39-M-MBT5T | Spezialisierung Glykobiotechnologie Theorie | 5 | | 1 | 1 | | |
| 39-M-MBT6T | Spezialisierung Industrielle Biotechnologie Theorie | 5 | | 1 | 1 | | |
| 39-M-MBT7P | Molekulare Medizin Praktikum | 5 | | | | | 1 |
| 39-M-MBT7T | Molekulare Medizin Theorie | 5 | | 1 | 1 | | |
| 39-M-MBT9P_a | Spezialisierung Prozessmesstechnik und Analytik Praktikum | 5 | 39-M-MBT9T | | | | 1 |
| 39-M-MBT9P_b | Spezialisierung Proteomanalyse tierischer Zelllinien | 5 | 39-M-MBT9T | | | | 1 |
| 39-M-MBT9T | Spezialisierung Prozessmesstechnik, Analytik und spezielle Messmethoden Theorie | 5 | | 1 | 1 | | |
| 39-M-MBT-MSc_a | Masterarbeit | 30 | 39-M-MBT-PJ | 1 | 1 | | |
| 39-M-MBT-PJ | Projekt | 10 | | 1 | | | 1 |

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 90 Minuten,
- Mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 25 Minuten,
- Mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten.
- Portfolio aus einem oder bis zu vier Versuchen oder einer Versuchsreihe, jeweils bestehend aus Antestat, Versuchsdurchführung und Protokollierung der Ergebnisse, Erstellung eines schriftlichen Versuchsprotokolls und Abtestat für die einzelnen Versuche bzw. für die Versuchsreihe.
- Portfolio aus einem Versuch zur Kultivierung von tierischen Zellen im Bioreaktor. Der Versuch besteht aus der Erarbeitung von Modellansätzen für unterschiedliche Prozessführungsmöglichkeiten, der Durchführung von Simulationen mit dem Programm Madonna, der Planung des experimentellen Versuchsaufbaus, der Versuchsdurchführung und Protokollierung von Beobachtungen und Ergebnissen sowie dem Anfertigen und der Abgabe eines schriftlichen Versuchsprotokolls

- Protokoll im Umfang von 20 bis 40 Seiten, in dem Ergebnisse des Projekts schriftlich zusammengefasst werden, aufgebaut nach den Regeln des naturwissenschaftlichen Publizierens.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (2) Studienleistungen im Studiengang Molekulare Biotechnologie dienen der Einübung und Vertiefung der im Modul verankerten Kompetenzen und bereiten auf die Modulprüfung vor. Darüber hinaus fördern Studienleistungen die Fähigkeit der mündlichen Präsentation und dienen allgemein der Vermittlung von „soft skills“. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- 20 bis 30 minütige Präsentation und anschließende Diskussion,
 - Erstellen, Präsentieren und Diskussion eines Businessplans,
 - Ad-hoc Präsentation einer Publikation mit Poster,
 - Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit und anschließende Diskussion,
 - Präsentation der Ergebnisse der Projektarbeit.
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (3) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 50 bis 80 Seiten (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des jeweiligen Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können.
- Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*inem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Bachelor-/Masterarbeit kann in Absprache mit der*dem Betreuer*in auf Deutsch oder auf Englisch verfasst werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Technischen Fakultät einzureichen, über die Form (schriftlich / elektronisch) informiert die Technische Fakultät gesondert. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2024 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 17. Dezember 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), zuletzt geändert am 2. Juli 2018 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2024/2025 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Technischen Fakultät.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 4. Mai 2022.